

Satzung

Verein zur Förderung des Sports in Mittelfranken e. V.

Präambel

Der Verein zur Förderung der Leibesübungen und des Sportstättenbaues e.V. wurde im Jahre 1968 gegründet.

Das ursprüngliche Hauptziel der Gründungsväter war die Errichtung einer Sportschule für den nordbayerischen Raum in Nürnberg. Dieses Vorhaben konnte nicht verwirklicht werden. Ebenso gescheitert sind die Versuche der jeweiligen Vorstandschaften, die angesammelten Mittel für die Finanzierung von Leistungszentren und zuletzt für ein Haus des Sports zur Verfügung zu stellen.

Nach überwiegendem Wunsch der Mitgliederversammlung vom 30.11.2004 gilt es, die Ziele und Aufgaben des Vereins den zeitgemäßen Erfordernissen anzupassen und im Sinne einer Selbsthilfeorganisation des Sports in Mittelfranken neu zu definieren.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der neue Vereinsname ist
Verein zur Förderung des Sports in Mittelfranken e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Unterstützung von Sportvereinen und / oder Sportorganisationen und die Gebietskörperschaften im Regierungsbezirk Mittelfranken, soweit sie Mitglied dieses Vereines sind.

Tätigkeitsfelder sieht der Verein insbesondere in den Bereichen:

- Förderung von Projekten zur Pflege und Unterhalt von Sportplätzen und Sportanlagen
 - Erwerb von Räumlichkeiten zur Vermietung an Sportorganisationen
 - Investitionszuschüsse für den Sportstättenbau
 - Unterstützung von Vorhaben an der Schnittstelle zwischen Schule und Verein
 - Hilfe bei der Wiederherstellung von Sportanlagen nach Katastrophenfällen
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Vereinsvermögen.
Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
 4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 5. Alle Förderungen sollen möglichst so gestaltet werden, dass die finanzielle Substanz des Vereines erhalten bleibt und die Förderung aus den Erträgen finanziert werden kann.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages in Geld verpflichtet. Über die Beitragshöhe und Beitragsarten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge werden per Lastschrift-Einzugsverfahren jeweils zum 1. 3. jeden Jahres abgebucht.

§ 4 Tätigkeit für den Verein

Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Es dürfen nur Auslagen, die mit den Zwecken des Vereines direkt verbunden sind, wie Porto, Telefongespräche, erstattet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht und die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt. Gliederungen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Hauptverbandes.
2. Über die Aufnahme entscheiden die in § 9 genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 3.1 durch den Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - 3.2 durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres.
 - 3.3 durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - 3.4 Mitgliedsbeiträge und Spenden werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

§ 6 Pflichten

Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereines sowie zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet.

§ 7 Organe

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, auch Jahreshauptversammlung (JHV) genannt, findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird, oder wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereines für erforderlich hält.
2. Die Einberufung der JHV erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Dieser Einladung wird das Protokoll der letzten Hauptversammlung beigelegt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Revision übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vergabe von Fördergeldern, wenn eine Einzelmaßnahme oder die Summe der Einzelmaßnahmen die Größe des jährlichen Ertrages des Vereins überschreitet. Die genauen Grenzen werden in der Finanzordnung geregelt.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Sind von einer juristischen Person mehrere Personen anwesend, übt nur eine das Stimmrecht aus.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
7. Zur Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahlausschuss wird durch den Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beiräte gebildet. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Geheim wird abgestimmt, wenn dies mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder wünscht.

8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Revisoren.
9. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vereins und des Vorstands stellen. Die Anträge müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung eingebracht werden; sie kommen zur Behandlung, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit feststellen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - und den 2 Beisitzern.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Fördermittel bis zu den in § 8 festgelegten Grenzen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, oder durch den 2. Vorsitzenden mit dem Schatzmeister gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand gibt sich eine Finanz- und Geschäftsordnung, die keinen Satzungsrang erlangen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
8. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
In dieser Versammlung müssen vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Ist die Auflösung beschlossen, bestimmen die Mitglieder die Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte abwickeln.
2. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes (§ 2). Kann keine Einigung erzielt werden, geht das Vermögen an den Bayerischen Landessport-Verband mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Mitteilungspflicht gegenüber Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.02.2005 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.